



Beitrags- und Gebührenordnung des Bundesverbandes Estrich und Belag e.V.

- Stand: 23. November 2021-

1. Allgemeines

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Pflichten der Mitglieder des Bundesverbandes Estrich und Belag e.V. zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren und enthält die Richtlinien für die Kassen- und Vermögensverwaltung.

2. Beiträge

- 2.1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch Jahresbeiträge aufgebracht.
- 2.2. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs für besondere Ausgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

3. Gebühren

- 3.1. Der Verein kann für besondere Leistungen die Erstattung der Kosten verlangen. Der Vorstand wird ermächtigt, für einzelne Leistungen feste Gebührensätze zu beschließen; die Gebührensätze sollen kostendeckend sein.

4. Beitrags- und Gebührensätze

- 4.1. Der Aufnahmebeitrag für ordentliche Mitglieder und Sachverständige sowie Gastmitglieder beträgt 260,00 €.
- 4.2. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und Sachverständige sowie Gastmitglieder beträgt 770,00 €.
- 4.3. Die Aufnahme- und Jahresbeiträge der fördernden Mitglieder werden jeweils vom Vorstand festgelegt.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.
- 4.5. Sämtliche Beiträge sind bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres zu zahlen.

5. Verwendungszweck

- 5.1. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Titel zulässig.

6. Kassen- und Vermögensverwaltung

- 6.1. Die in der Geschäftsstelle des Vereins bestehende, von den Geschäftsführern oder von einem in dessen Auftrag tätigen Kassierer verwaltete Kasse ist die einzig einnehmende Stelle. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.